



## Kassenordnung

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Steuerrechtlich sind sämtliche im Bereich des Deutschen Dan-Kollegium e.V. (im Weiteren als DDK bezeichnet) geführten Kassen als Einheit zu betrachten, und unterliegen einzeln und gesamt den rechtlichen Vorgaben. Diese Kassenordnung stellt die Einhaltung dieser Vorgaben sicher und regelt Ablauf und Verantwortlichkeiten der Kassenführungen. Diese Kassenordnung gilt für alle im Bereich des DDK in dessen Namen geführten Kassen.

### 2. Verantwortung für die Kassenführung

Alle Geldmittel des DDK sind Eigentum der Gesamtheit der Mitglieder des DDK. Die alleinige Verantwortung für die Verwendung dieser Gelder liegt beim Präsidenten des DDK als satzungsgemäßen Alleinvertretungsberechtigten. Er kann Aufgaben und Verantwortung delegieren. Die Verwaltung der Kassen ist dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Bundesschatzmeister übertragen.

### 3. Auflösungen der Kassen bzw. Bankkonten der Landesgruppen

Alle Landesgruppen haben ihre noch existierenden Kassen bzw. Bankkonten bis zum **30.06.2015** aufzulösen und das Guthaben dem Bundes-DDK zu übertragen.

### 4. Zuweisung von Geldmitteln an die Landesgruppen

Der Bundesschatzmeister achtet auf eine gerechte Zuweisung von Geldmitteln an die Landesgruppen unter Berücksichtigung der Aktivitäten in den Ländern.

Für jede Landesgruppe wird aufgelistet, wie viel Gelder zur Verfügung. Diese wird den Landesgruppenvorsitzenden in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt. Alle dem DDK überwiesenen Gelder (siehe Punkt 3) bleiben den jeweiligen Landesgruppen erhalten.

Grundsätzlich sind die Landesgruppen verpflichtet, Einnahmen (z.B. durch Prüfungen, Lehrgänge, Turniere etc.) zu generieren, um so ihr Guthaben zu erhöhen.

### 5. Kassenführung

Die Grundlage der gesamten Kassenführung ist der Beleg. Es darf keine Geldbewegung (bar oder unbar) ohne Beleg geben. Dies bedeutet, dass für jede Einnahme und Ausgabe ein Beleg existieren muss. Dies können Einnahmekittungen, Rechnungen, oder Quittungen sein. Diese Belege sind die Basis der Kassenführung und gehören unabdingbar dazu. Ausnahmen sind aus steuerrechtlichen Gründen NICHT MÖGLICH. Jede Veranstaltung ist vollständig abzurechnen, das bedeutet Einnahmen und Ausgaben sind miteinander zu verrechnen.

### 6. Abrechnungsverfahren

Der Zahlungsverkehr erfolgt innerhalb des DDK unbar. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. Abrechnen dürfen nur spesenberechtigte Mitglieder. Spesenberechtigt sind grundsätzlich nur stimmberechtigte Funktionäre. Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist zu beachten. Eventuell entstandenen Mehrkosten sind selbst zu tragen.

#### 6.1 Prüfungen



Auslagen für Prüfungen werden nicht erstattet, da diese vom Prüfling zu zahlen sind. Die Prüfungsgebühren sind entsprechend anzupassen.

## 6.2 Veranstaltungen (Turniere, Lehrgänge)

Bei allen geplanten Veranstaltungen ist das Präsidium vorher zu informieren. Ist mit einem Verlust zu rechnen, ist die Veranstaltung vom Präsidenten genehmigen zu lassen. Dem Bundesschatzmeister ist dies entsprechend schriftlich mitzuteilen.

## 6.3 Versammlungen (z.B. Mitgliederversammlung)

Die Kosten für erforderliche Übernachtungen und Fahrtkosten für stimmberechtigte Funktionäre werden vom DDK übernommen. Andere Personen können keine Auslagen geltend machen und haben eventuelle Übernachtungskosten vorher an das DDK zu überweisen.

6.4 Es sind für alle Abrechnung die Anlagen 1 für Fahrtkosten und die Anlage 2 für alle übrigen Veranstaltungen zu verwenden.

## 7. **Gültigkeit**

Die Kassenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.